

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/67a325c4-d012-3666-b79a-0bfa0d3a2748>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Berechnen der Druckgasbehälter (TRG 220)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 220
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 8 TRG 220 - Ausnutzung der zulässigen Berechnungsspannung in Fugeverbindungen (1)

**8.1** Die Ausnutzung der zulässigen Berechnungsspannung in der Fugeverbindung (2) wird in der Berechnung durch den Faktor  $v$  berücksichtigt. Die Faktoren  $v$  sind Tafel 1 entsprechend einzusetzen.

**8.2** Gelötete Verbindungen sind bei Böden mit Naht nicht zulässig.

**8.3** Überlappt hartgelötete Verbindungen sind zulässig:

1. bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 5 mm oder
2. bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 8 mm, wenn die Überlappungsbreite wenigstens  $6 s_e$  ausgeführt ist.

**8.4** Weichgelötete Verbindungen sind für Längsnähte von Zylinderschalen und für Kugelschalen mit Naht nicht zulässig.

**8.5** Überlappt weichgelötete Rundnähte sind zulässig an Kupfer

- bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 6 mm und
- bis zu dem Produktwert  $D_a \times p = 2500$  mm bar, wenn
- die Überlappungsbreite mindestens  $10 s_e$  ausgeführt ist.

**8.6** Weichgelötete Verbindungen mit durchlaufender Lasche

sind zulässig an Kupferblechen:

- bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 4 mm und
- bei einem Berechnungsdruck von nicht mehr als 3 bar, wenn
- die Laschenbreite auf beiden Seiten des Stoßes mindestens  $12 s_e$  ausgeführt ist.

**Tafel 1.** Faktoren zur Bewertung von Verbindungen

Bauteil	Faktor v
<b>nahtlose Bauteile</b>	
- Behälter. nahtlos	1,0
- Flaschen, nahtlos	1,0
- Zylinder. nahtlos oder nur mit Rundschweißnähten	1,0
- gewölbte Böden. nahtlos	1,0
<b>Schweißverbindungen</b>	
- an Zylindern. Kugeln und gewölbten Böden	1,0
- an Außenbehältern nach TRG 360	0,85
- nach TRG 803 Nummer 2.3.1.2	0,85
oder	1,0
<b>Lötverbindungen</b>	
- nach Nummer 8.3 Ziffer 1	0,7
- nach Nummer 8.3 Ziffer 2	0,9
- nach Nummer 8.5	0,8
- nach Nummer 8.6	0,8

#### Fußnoten

(1) [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) [Amtl. Anm.:](#) In einigen TRG noch als Schweißnahtwertigkeit bezeichnet